

02.2010

09. Juni 2010

Manuelle Toranlagen fallen nicht in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie

Im Umgang mit der Maschinenrichtlinie gibt es – nach nunmehr einem halben Jahr nach Inkrafttreten der „neuen“ Maschinenrichtlinie – immer noch unzählige Interpretationen in Bezug auf den Geltungsbereich. So wird z. B. die Behauptung aufgestellt, manuelle Tore seien als Maschinen zu betrachten.

Die Maschinenrichtlinie bezeichnet den Ausdruck „Maschine“ als *„eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind“*.

Obwohl die Umsetzung der o. g. Anforderungen für manuelle und kraftbetätigte Torsysteme (Tor und Antrieb) über die europäische Toreproduktnorm EN 13241-1 erfolgt, gelten nicht alle europäischen Richtlinien automatisch für alle Produkte. Die über die Anwendung der europäischen Produktnorm herbeigeführte sogenannte „Vermutungswirkung“ besteht bei manuellen Toren für die Bauproduktenrichtlinie, für kraftbetätigte Torsysteme für die Bauproduktenrichtlinie, die Maschinenrichtlinie und die Richtlinie für die elektromagnetische Verträglichkeit.

Es wird immer wieder angeführt, dass auch manuelle Toranlagen auf Grund der Ausstattung mit Federn bzw. Federpaketen doch in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen, da diese Feder bzw. Federpakete als „Antriebseinheit“ definiert werden.

Diese Herleitung kann so nicht geführt werden.

Gemäß europäischer Toreproduktnorm EN 13241-1, sowie der unterstützenden Normen – speziell EN 12604 – ist die Verwendung von Federn bzw. Federpaketen lediglich dafür vorgesehen, ungesteuerte Bewegungen von vertikal bewegten Torflügeln zu verhindern. Die Absicherung gegen Abstürzen durch das konstruktive Mittel der Verwendung von Federn im Tragmittelsystem gemäß EN 12604, Abschnitt 4.3.3 dient als sogenanntes Ausgleichsystem, das die Eigenkraft (Gewichtskraft) des Torflügels in jeder Position - z. B. in einer Zwischenstellung oder in der völlig geöffneten Stellung (und nicht nur in den Endstellungen) - hält.

Folglich dient die Verwendung von Federn bzw. Federpaketen der Erfüllung der Sicherheitsanforderung an Tore und nicht dem Antrieb manueller Toranlagen.

Fazit:

- Manuell betätigte Tore, die gemäß Begriffsbestimmung der Maschinenrichtlinie eben mit *„unmittelbar eingesetzter menschlicher Kraft betrieben werden“*, fallen nicht in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie.
- Kraftbetätigte Toranlagen (Tor und Antrieb) werden über die europäische Toreproduktnorm EN 13241-1 abgebildet, die eine Erfüllung der Anforderungen der entsprechenden europäischen Richtlinien sicherstellt.

Der Industrieverband Tore Türen Zargen informiert:

Manuelle Toranlagen fallen nicht in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie

Stand: 09. Juni 2010

Herausgeber:

Industrieverband Tore Türen Zargen (ttz) in der
WIB Wirtschaftsvereinigung Industrie- und Bau-Systeme e.V.
Postfach 1020, D-58010 Hagen
Hochstraße 113-115, D-58095 Hagen
Tel: +49 (0) 23 31 / 20 08 – 0, Fax: +49 (0) 23 31 / 20 08 – 40
www.ttz-online.de, eMail: info@ttz-online.de

Text/Redaktion:

Arbeitskreis Technik ttz – Tore
Dipl.-Ing. Olaf Heptner

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter
Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet.
Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.